

Weiters wird in einer neuen Bestimmung geregelt, dass die Ethikkommission die LReg auf ihr Verlangen über alle Gegenstände der Geschäftsführung informieren muss. Die LReg kann Mitglieder der Ethikkommission aus wichtigem Grund, insb bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen für ihre Bestellung, abberufen. Hiezu wird in den Materialien angeführt, dass der Art 20 Abs 2 B-VG anordnet, dass ein angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe über weisungsfreie Organe vorgesehen werden muss. Das Aufsichtsrecht muss zumindest das Recht beinhalten, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien

Organe zu unterrichten und das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abberufen.

Diese Aufsichtsrechte werden daher im § 12 Abs 10 ergänzt. Ein wichtiger Grund für die Abberufung wird ausdrücklich angeführt (nachträglicher Wegfall der Bestellungsbedingungen; zB wenn eine Person nicht mehr die Interessen von Menschen mit Behinderung vertritt). Daneben können (rein theoretisch) noch andere wichtige Gründe in Frage kommen, sie müssen aber dem beispielhaft angeführten Grund gleichwertig sein.

Die Novelle ist mit 1. 1. 2009 in Kraft getreten.

Biomedizinkonvention des Europarats Viertes Zusatzprotokoll über genetische Tests

Seit 27. 11. 2008 liegt das Zusatzprotokoll zur Biomedizinkonvention des Europarats betreffend genetische Tests für Gesundheitszwecke in Straßburg zur Unterzeichnung auf (Council of Europe Treaty Series Nr 203; Text unter <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/203.htm>). Nach den Zusatzprotokollen zum Verbot des Klonens (1998), zur Transplantation von Organen und Geweben (2002) sowie zur biomedizinischen Forschung (2005) handelt es sich um das vierte Zusatzprotokoll zur Biomedizinkonvention.

Ein Beitritt Österreichs zu diesem ZP ist derzeit rechtlich nicht möglich: Er steht nur jenen Staaten offen, die auch die Biomedizinkonvention unterzeichnet haben. Als einer von wenigen Staaten des Europarats hat die Republik Österreich diesen Schritt bisher aus nicht nachvollziehbaren Gründen unterlassen. Damit behindert Österreich nicht nur die durchaus sinnvolle Entwicklung eines europaweit gültigen völkerrechtlichen

Mindeststandards des Medizinrechts. Durch diese Verweigerungshaltung entziehen wir uns auch den in der Konvention vorgesehenen internationalen Kontrollmechanismen sowie der Möglichkeit, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Fragen der Auslegung anzurufen. Abgesehen davon könnte das österreichische Recht durch einen Beitritt wichtige inhaltliche Impulse erhalten (Durchforstung des eigenen Rechtsbestands, Beseitigung von Wertungswidersprüchen und gravierenden Regelungslücken etwa im Bereich der Forschung etc). Die Bioethikkommission beim BKA hat aus diesen Gründen eine Ratifikation der Konvention schon im Jahr 2002 einstimmig empfohlen. Der Umstand, dass das Regierungsprogramm für die 24. GP nun – wie schon frühere Regierungsprogramme – neuerlich einen Beitritt in Aussicht stellt (§ 183), sollte Anlass sein, diese zögerliche Haltung ernsthaft zu überdenken.

Christian Kopetzki

RdM 2009/32

Aktuelle Rechtsprechung in Leitsätzen

Nr 1 – 9

→ **Arzthaftung**

§§ 1010, 1313a ABGB

RdM-LS 2009/1

Erfüllungsgehilfenhaftung für Urlaubsvertreter, der seine ärztliche Qualifikation vortäuscht

1. Für die Erfüllungsgehilfenhaftung ist nur entscheidend, dass sich der Schuldner (hier: freiberuflich tätige Zahnärztin) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten (hier: Urlaubsvertreter) bedient. Erfüllungsgehilfe kann neben einem unselbständig Tätigen auch ein selbständiger Unternehmer sein. Bei der Erfüllungsgehilfeneigenschaft kann nicht danach differenziert werden, ob der Vertretene bereits eine Behandlung begonnen hat, die vom Vertreter fortgesetzt wird, oder ob der Vertreter in der Ordination des Vertretenen mit dessen Personal eine Behandlung beginnt. Wenn die unerlaubte Handlung des Gehilfen (hier: vorsätzliche Vortäuschung der zahnärztlichen Qualifikation) in den Aufgabenbereich eingreift, zu dessen Wahrnehmung er vom Geschäftsherrn bestimmt worden ist, hat dieser dafür einzustehen.

2. Der Nichtarzt, der eine ärztliche Behandlung vornimmt, hat jedenfalls über das Fehlen seiner ärztlichen Qualifikation aufzu-

klären. Fehlende Offenlegung gegenüber einem insoweit unkundigen Patienten führt zur Unwirksamkeit einer allfälligen Einwilligung in die Behandlung.

OGH 10. 3. 2008, 10 Ob 119/07h

Hinweis: So schon OGH 4 Ob 210/07x (RdM 2008/61, 88).

§§ 1295, 1299 ABGB

RdM-LS 2009/2

Arzthaftung bei unterlassener Aufklärung über das typische Risiko einer intraoperativen Wachheit

Ist eine Operation weder dringlich noch geboten (hier: Sterilisation), ist auf ein typisches, dh speziell dem geplanten Eingriff anhaftendes und auch bei größter Sorgfalt nicht vermeidbares Risiko unabhängig von der prozentmäßigen Wahrscheinlichkeit, also auch bei allfälliger Seltenheit ihres Eintritts, hinzuweisen. Nur wenn das Risiko eine offenkundige Tatsache darstellte, wäre eine andere Beurteilung vorzunehmen. Dass es sich beim Risiko einer intraoperativen Wachheit trotz Vollnarkose nicht um eine jedermann bekannte, offenkundige Tatsache handelt, ist nicht zu bezweifeln.

OGH 10. 4. 2008, 3 Ob 11/08a